

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bemerkungen der Bevölkerung aussetzen könnte". Selbst in unbedenklichen Umständen war dem Gendarmen die Annahme einer freien Zechen verboten.

Der Gendarm hatte natürlich alle Vergehen und Verbrechen genauestens zu kennen. Er hatte ihre Durchführung strengstens zu überwachen. Unter anderem mußte er auch darüber wachen, daß die Ladevorschriften genauestens eingehalten wurden. Das Baden war „nur an den von der politischen und militärischen Stelle bestimmten Orten gestattet“.

Daß bei der weiterschweifigen Art der damaligen Zeit auch manchmal Dinge betont werden, die uns selbstverständlich erscheinen, nimmt nicht wunder. So finden wir auf die Frage: „Was muß der Gendarm tun, wenn ein Verbrecher die Flucht ergreift?“ die Antwort: „Er muß denselben alsogleich kräftig verfolgen.“ Die Patrouillen, die von den Posten ausgingen, mußten zur bestimmten Zeit wieder in der Kaserne sein, doch durften sie länger ausbleiben, wenn sie sich auf der Verfolgung eines Verbrechers befanden. Die Verfolgung der Verbrecher hatte statutengemäß bis zum nächsten Posten zu erfolgen und wurde dort an die dortigen Gendarmen abgetreten. „Wie weit sollen solche Verfolgungen gehen?“ „So lange man eine Spur der Verbrecher hat.“

Sehr genau beschrieben wird das Verhalten der Gendarmen bei Volksaufläufen und Aufruhr. Der Kommandant hat zunächst die Volksmasse aufzufordern, sich zu zerstreuen und „ihr ernstlich die traurigen Folgen der gewalttätigen Auflehnung begreiflich zu machen“. Gelingt ihm das auch in wiederholtem Falle nicht, dann hat auf ein verabredetes Zeichen ein plötzlicher Bajonettangriff auf die Menge stattzufinden. „Jeder der einzelnen Gendarmen packt dann einen der vorwärtstehenden Mädel Führer mit der linken Hand an der Brust, setzt ihm das Bajonett an die Brust und droht ihn niederzustoßen, wenn er sich im geringsten widersetzt. Er hat ihn dann, immer das Bajonett an der Kehle, auf 30 bis 40 Schritte aus dem Volkshaufen herauszuziehen.“ Nur die größere Hälfte der Gendarmenmannschaft hat diesen Angriff auszuführen, die übrigen halten inzwischen den Volkshaufen mit angeschlagenem Bajonett in Respekt. Als Arrestlokale sind solche im ersten Stock immer vorzuziehen, weil man „zu ebener Erde leichter einsteigen kann“.

Schließlich ist auch ein Zeichen der Zeit, wenn ganz genau beschrieben wird, wie sich die Gendarmen bei der Aushebung von Räuberbanden zu benehmen haben. Sie müssen das Haus umzingeln, wobei die „größte Schwierigkeit in der unbemerkten Annäherung an das Räuberhaus liegt“. Falls ein Räuber zu entfliehen sucht, muß er sofort niedergeschossen werden. Wenn sich die Räuber verzweifelt verteidigen und keine Möglichkeit besteht, ihnen beizukommen, muß das Haus von der Gendarmerie angezündet werden. Die Gendarmen haben sich in angemessener Entfernung aufzustellen, damit ein Entkommen der Räuber unmöglich wird. Bei einem solchen Ueberfalle in der Nacht ist übrigens die „größte Stille und Vorsicht zu beobachten“. Es kann auch „eine Ueberumpelung der Räuber stattfinden, wenn es möglich ist, in das Zimmer, in dem die Räuber schlafen, einzutreten“.

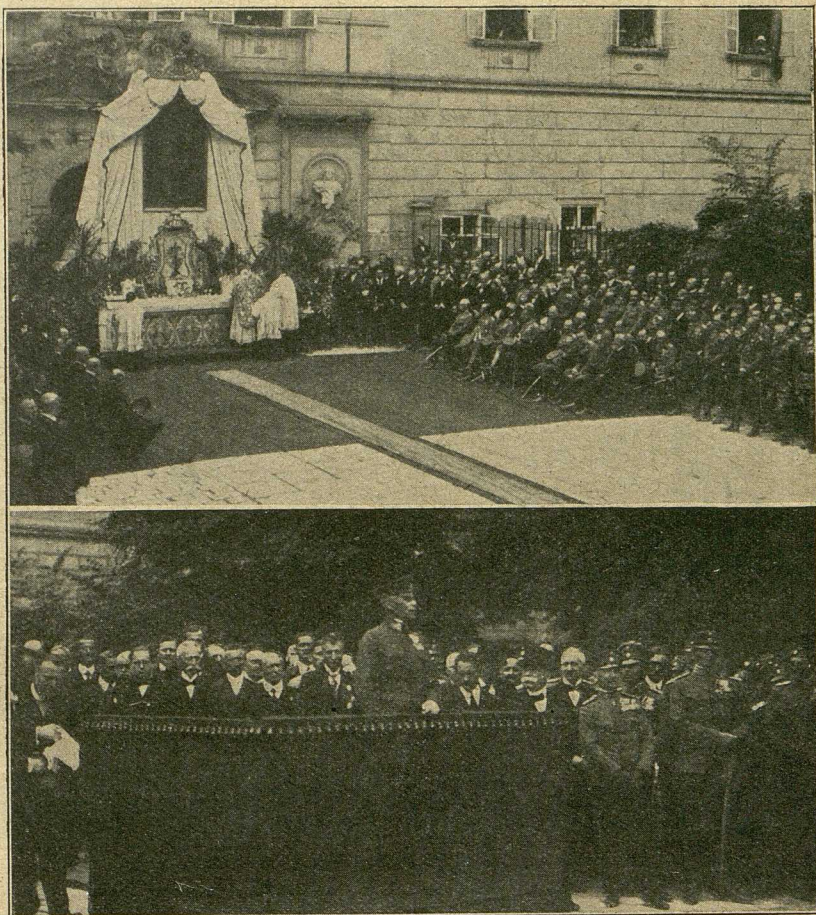
Noch viele andere Vorschriften werden in dem Büchlein angeführt und schlaglichtartig tritt uns aus diesen Vorschriften eine ganze Zeit und ihre Eigenheiten entgegen. Heute haben

sich die Obliegenheiten der Gendarmerie wohl in vielen Punkten geändert, verfeinert, allerdings ohne daß sie deswegen weniger anstrengend und aufreibend wären. F. P.

Unsichtbare Kräfte.

Am Sturmwind ist nicht Fuß, nicht Hand,
Nicht Haupt, noch Brust, noch Arm zu sehen;
Und doch, braust er mit Macht durchs Land,
Ist es um manchen Baum geschehen.

Jos. Bergmann.



Das 75jährige Jubiläum der Gendarmerie am 22. Juni 1924.

Oben: Landeshauptmann Prälat Hauser liest vor dem Landhause die Feldmesse.

Unten: Landesgendarmerie-Direktor Streiffl hält eine Ansprache.

Phot. Weidinger u. Schwarz, Linz.

Der Spiegel.

Kriminalerzählung von Magda Trott.

Das kleine Städtchen Brückenau war ziemlich dicht aneinander gebaut. Haus reichte sich an Haus; nur selten kündigte ein kleines Gärtchen die Vorliebe seines Besitzers für Licht und Luft an. Wer also in Brückenau einen Garten haben wollte, der mußte schon seinen Wohnsitz ein wenig vor der Stadt aufschlagen, draußen auf der Villen- und Chausseestraße. Hier waren es nur vereinzelte Häuser, die inmitten schöner und wohlgepflegter Gärten lagen. Ganz eigenartig mutete mitten unter diesen freundlichen Bauten ein altes, schmutziges Gebäude an, das ziemlich weit draußen an der Chausseestraße lag. Keine Pflege ließ man dem Gebäude angedeihen, der Putz war abgebröckelt und in den zwei Fenstern, die das oberste Stockwerk aufwies, waren einige Scheiben mit Pappe verklebt. Man mochte kaum glauben, daß in dieser Behausung jemand wohnen konnte. Und doch war gerade dieses kleine Haus das Ziel mancher eleganten Person, Hugo Rirsch, der als sehr reich,